

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Evers Landtechnik GmbH & Co. KG

betreffend die Vermietung von Landmaschinen

I.

Vertragsschluss

1.)

Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung der Mietsache entsteht erst mit Abschluss eines Mietvertrages.

2.)

Sämtliche zwischen Vermieter und Mieter getroffenen Vereinbarungen in Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im jeweiligen Mietvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Nachträgliche Vertragsänderungen, die mündlich vereinbart werden, werden von den Vertragsparteien zeitnah schriftlich fixiert und als Ergänzung zu dem jeweiligen Mietvertrag hinzugefügt.

II.

Übergabe und Überlassung der Mietsache

1.)

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit deren Rückgabe an den Vermieter.

2.)

Während der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand (etwa das Produkt eines anderen Herstellers mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern sich die andere Mietsache für den vertraglich vorausgesetzten Mietgebrauch und Mietzweck eignet und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

3.)

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen, die Mietsache vertrags- und ordnungsgemäß zu behandeln und bei Vertragsende gereinigt, betriebsbereit und vollgetankt zurückzugeben.

III.

Mängel und Mängelrüge

1.)

Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen. Erkennbare Mängel müssen der Vermieterin durch den Mieter vor Übergabe mitgeteilt werden; unterbleibt eine Mitteilung, gilt die Mietsache als unbeschädigt übergeben. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Feststellung der Vermieterin schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

2.)

Die Vermieterin hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung angezeigt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt – nur dann – die erforderlichen Kosten gegen

Vorlage entsprechender Belege gemäß jeweiliger Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter.

3.)

Lässt die Vermieterin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden oder anfänglichen Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen oder stellt nicht innerhalb der Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines anfänglichen oder zu vertretenden Mangels durch die Vermieterin. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit des Vermieters sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

IV.

Preis und Zahlungen; Zurückbehaltungsrecht

1.)

Die Vergütung für Leistungen des Vermieters richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Diese liegt in den Geschäftsräumen der Vermieterin zur jederzeitigen Einsicht durch den Mieter aus. Die Vermieterin behält sich vor, die Preisliste von Zeit zu Zeit zu ändern, um Auswirkungen von Änderungen der ihrem Angebot zugrunde liegenden Gesamtkosten hierin zu berücksichtigen. Kostenelemente, welche die Preise des Angebots der Vermieterin beeinflussen, sind insbesondere Lohnkosten, Verschleißteile und Anschaffungskosten. Jede Preisänderung wird wirksam frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Mieter. Erhöht die Vermieterin auf Grundlage dieser Ziff. IV. Abs. 1 die Preise, so kann der Mieter den jeweiligen Rahmenmietvertrag bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

2.)

Kraftstoffe und sonstige Betriebsmittel gehen zu Lasten des Mieters. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.)

Sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird, ist die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Miete im Voraus ohne Abzug zahlbar. Der Restbetrag wird nach Beendigung des Mietverhältnisses acht Tage nach Rechnungstellung durch den Vermieter fällig. Der vereinbarte Mietzins ist auch dann voll zu zahlen, wenn die vereinbarte Mietzeit nicht gänzlich ausgenutzt wird. Die Nutzung eines Gerätes mit Stundenzähler über den vereinbarten Umfang hinaus wird dem Mieter entsprechend der Preisliste zusätzlich berechnet. Zahlt der Mieter nach diesem Absatz..., Satz 1, einen Betrag, der höher ist als die letztlich abgerechnete Gesamtmiete, so wird ihm der überschießende Betrag zurückerstattet.

4.)

Die Aufrechnung mit etwaigen vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Mieters in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

5.)

Zahlungen dürfen an Angestellte des Vermieters nur erfolgen, wenn dieser eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

V.

Fristen und Verzug

1.)

Fristen und Termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich so bezeichnet worden sind.

2.)

Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vermieters voraus.

VI.

Pflichten des Mieters, Besichtigungsrecht

Der Mieter ist verpflichtet,

- vor Inbetriebnahme des Mietgegenstands die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisungen bei Gebrauch der Mietsache jederzeit zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an den Vermieter zu wenden;
- den Mietgegenstand pfleglich und sachgerecht zu behandeln;
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen, insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Betriebsanleitung oder vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden;
- bei Beschädigungen oder Funktionsstörungen erforderlichenfalls den Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen und eine Weisung des Vermieters abzuwarten;
- ihm obliegende notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht unter Verwendung von original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, wobei die erforderlichen Ersatzteile über den Vermieter zu beziehen sind;
- den Mietgegenstand gegen Diebstahl etc. und außerhalb der Arbeitszeit so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen;
- dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind; sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, der Mieter hat sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind;
- Dem Vermieter nach entsprechender vorheriger Ankündigung die Besichtigung und Untersuchung des Mietgegenstandes auf eigene Kosten zu ermöglichen und in jeder Weise zu erleichtern.

VII.

Rechte des Vermieters

1.)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters ist der Vermieter zur Rücknahme der Mietsache nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Mieter zur Herausgabe verpflichtet.

2.)

Sämtliche Kosten der Rücknahme des Mietgegenstandes trägt der Mieter.

VIII.

Untervermietung und besondere Pflichten

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Dritte ist durch den Mieter schriftlich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.

IX.

Rückgabe der Mietsache

1.)

Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt mit allen Zubehörteilen dem Vermieter zu übergeben oder – wenn dies abweichend zur Rückgabe auf dem Betriebsgelände des Vermieters vereinbart ist – zur Abholung durch den Vermieter bereit zu stellen.

2.)

Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter den Mietgegenstand so rechtzeitig bereitzustellen, dass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters gewährleistet ist.

3.)

Befindet sich der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht in einem vertragsgemäßen Zustand und ist auf eine Verletzung der Mieterpflichten zurückzuführen, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Mietsache üblicherweise erforderlich ist. Entsteht dem Vermieter hierdurch ein Schaden, da die Mietsache nicht anderweitig vermietet werden kann oder der Vermieter zur Erfüllung anderweitiger Vermietung der betreffenden Mietsache eine Ersatzbeschaffung vornehmen musste, ist der Mieter, wenn die verspätete Rückgabe auf seinem Verschulden beruht, entsprechend zum Ersatz des dem Vermieter entstandenen Schadens verpflichtet.

4.)

Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist der zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

5.)

Der Verlust oder die Beschädigung der Mietsache durch eine Straftat ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Ein Nachweis der Anzeige ist dem Vermieter zu übergeben.

6.)

Der Umfang, der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter von dem Vermieter mitzuteilen. Es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

7.)

Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.

X.

Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

-nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nachdem sich die

Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert und dadurch die

- Durchführung des Vertrages gefährdet wird;
- der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht vertragsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
 - bei Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Pflichten, wodurch der Mietgegenstand erheblich gefährdet wird, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist;
 - der Mietgegenstand dem Mieter nicht rechtzeitig übergeben wird und der Vermieter auch keinen gleichwertigen Ersatz stellen kann.

XI.

Haftungsbegrenzung; Schadensersatz

1.)

Die Haftung des Vermieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist auf den Schaden begrenzt, der vertragstypischerweise vorhersehbar ist. Sie ist jedoch – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Vermieters eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Vermieter seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Mieter ab.

2.)

Die vom Mieter gegenüber dem Vermieter geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, sofern der Vermieter schriftlich einen Anspruch des Mieters als unbegründet zurückgewiesen hat.

XII.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.)

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten ist der Sitz des Vermieters, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.)

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIII.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.